

# ÖÄK Diplom - Substitutionsbehandlung

## 1. Ziel

Mit dem Diplom Substitutionsbehandlung sollen Ärzte nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen medizinische Substitutionsbehandlungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Suchtgiftrechtes durchzuführen

## 2. Zielgruppe

Alle ÄrztInnen, die Substitutionsbehandlungen durchführen, insbesondere Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte für Psychiatrie

## 3. Weiterbildungsdauer und Befristung

Basismodul im Umfang von zumindest 40 Einheiten, sowie regelmäßige vertiefende Weiterbildung im Ausmaß von 6 Einheiten pro Jahr gemäß der Weiterbildungsordnung orale Substitution (BGBl II 449/2006)

Das Diplom wird für einen Zeitraum von drei Jahren befristet.

Die Laufzeit der Befristung beginnt mit jenem Tag der dem Tag des Abschlusses der letzten Einheit des Basismoduls folgt und ist auf dem Diplom anzuführen

Zur Erfüllung der regelmäßigen vertiefenden Weiterbildung ist die Absolvierung von 2 Qualitätszirkel pro Jahr bzw. 6 Qualitätszirkel in drei Jahren notwendig.

Sobald die regelmäßigen vertiefenden Weiterbildungen nachgewiesen werden, wird von der zuständigen Landesärztekammer ein neues Diplom mit einem neuen Gültigkeitszeitraum ausgestellt. Werden vor Ablauf der drei Jahre die verpflichtenden Weiterbildungen nachgewiesen, so verlängert sich das Diplom um jeweils weitere drei Jahre nach Ablauf der vorangegangenen Befristung.

Ein Diplom Substitutionsbehandlung wird von der zuständigen Landesärztekammer erst ausgestellt wenn von der für den antragstellenden Arzt zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich oder auf Grund von speziellen Vereinbarungen der Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Landesärztekammer von dieser mitgeteilt wird, dass gegen die Ausstellung des Diploms keine Bedenken in Zusammenhang mit der Weiterbildungsverordnung orale Substitution bestehen.

#### **4. Lehrinhalte**

Die Lehrinhalte entsprechen dem Anhang 1 und 2 der Weiterbildungsordnung orale Substitution (BGBl II 449/2006).

#### **5. Evaluation und Abschluss**

Der Nachweis über den Besuch von entsprechenden Veranstaltungen über das Basismodul ist dem Antrag zur Diplomverleihung beizulegen:

Für den Nachweis der vertiefenden regelmäßigen Weiterbildung sind von den Moderatoren der Qualitätszirkel von den Teilnehmern eigenhändig unterfertigte Teilnehmerlisten den Landesärztekammern zur Verfügung zu stellen, die als Bestätigung über die Teilnahme gelten

#### **6. Diplom-Verantwortlicher und Anrechnungen**

Der Diplomverantwortliche und sein Stellvertreter werden vom Bildungsausschuss bestellt; zudem sind in jeder Landesärztekammer landesverantwortliche Diplomverantwortliche zu bestellen.

Anrechnungen von in- und ausländischen Weiterbildungszeiten sind von den regionalen Diplomverantwortlichen nach Anhörung der zuständigen regionalen Sachverständigenkommissionen gemäß § 23 i Suchtgiftverordnung durchzuführen. Die Diplomverantwortlichen der Österreichischen Ärztekammer sind für alle anderen Angelegenheiten gemäß Diplomordnung zuständig

#### **7. Der Diplom-Antrag**

Die administrative Durchführung dieser Richtlinie obliegt den Landesärztekammern. Der Diplomantrag ist unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen an die zuständige Landesärztekammer zu richten.

#### **8. Übergangsbestimmungen**

Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen gelten die Übergangsbestimmungen der Weiterbildungsverordnung orale Substitution sinngemäß.

Allen Ärzten, die zum 1. März 2007 gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Wien berechtigt sind, die Pos Ziffer 761 ( ärztliches Gespräch mit Drogenkranken) abzurechnen, wird befristet bis zum 31.12. 2008 bzw. sofern sie vor dem 1.März 2007 24 Monate in die Ärzteliste eingetragen waren bis zum 31.12 2009 das Diplom Substitutionsbehandlung ausgestellt. Gleiches gilt für Ärzte im Bereich der Ärztekammer für Wien, die die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs 3 Weiterbildungsverordnung orale Substitution glaubhaft machen, ohne die Verrechnungsberechtigung für die Pos 761 zu haben.

Ärzte, die das Diplom bei der Erstaussstellung bis zum 31.12.2009 ausgestellt erhalten haben, und die bis zu diesem Datum den Umfang des Basismoduls gemäß § 9 Abs 5 Weiterbildungsverordnung absolviert haben, erhalten das Folgediplom für einen Zeitraum bis 31.12.2012 ausgestellt und haben danach im Zeitraum von drei Jahren die regelmäßigen vertiefenden Weiterbildungen nachzuweisen.

In Kraft getreten lt. Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am: 28.02.2007